

	<b>Erbbau-Zins</b>	<b>Anpassung</b>	<b>finanzielle Regelungen</b>	<b>Laufzeit</b>	<b>vorzeitige Ablösung</b>	<b>Verlängerung</b>	<b>Heimfall</b>	<b>soziale Kriterien</b>	<b>Sonstiges</b>
evangelische Kirche (EKHN)	4% (bisher), geplante Umstellung auf 2-2,5% des Netto-Bodenwerts	alle 5 Jahre Anpassung des Zinsbetrags (in Euro) nach Verbraucherpreis-Index	Erschließungskosten in Einmalzahlung fällig	75 Jahre (Standart), auf unbedingten Wunsch auch 99 Jahre	Alt-Verträge: tw. nach 15 Jahren Ankaufmöglichkeit, aktuell kein Verkauf mehr	nach Ablauf des Vertrags möglich und generell bevorzugt	Entschädigung des Gebäudeswertes zu 2/3		
Stadt Frankfurt	2,5% des Bodenwerts	alle 5 Jahre Anpassung des Zinsbetrags (in Euro) nach Verbraucherpreis-Index		99 Jahre	generell kein Verkauf mehr vorgesehen		Entschädigung des Gebäudeswertes zu 2/3	2% Erbbauzins bei sozial-gefördertem Wohnraum	
Stadt Altenstadt	3% des Kaufpreises - Erschließungskosten sind im Zins inbegriffen	ab 3 Jahren nach Vertragsbeginn, danach mindestens 3 Jahre später entsprechend des Verbraucherpreisindex	Erschließungskosten sind im Zins inbegriffen	66 Jahre	nicht vorgesehen	um 33 Jahre auf 99 Jahre vertraglich bereits vorgesehen	Erstattung Gebäudewert; Rückübertrag bei Verkauf Erbbaurecht möglich	Kaufpreisnachlass bei Familien mit Kindern > wirkt sich auf Bodenwert aus; Nachlass 0,25% bei Bau eines KfW40-Hauses	Bauverpflichtung innerhalb von 4 Jahren und Eigen-Nutzung von 10 Jahren
Stadt Bad Vilbel	Basis: Bodenrichtwert; Jahre 1-10: 1% p.a., Jahre 11-20: 1,5% p.a., Jahre 21-Ende: 2% p.a.	nach 30 Jahren Anpassung des Zinsbetrags nach Verbraucherpreis-Index		66 Jahre	innerhalb der ersten 30 Jahre zum beschlossenen Kaufpreis möglich				